

Fall 11: Lösung

Die Klage wird Erfolg haben, soweit sie begründet ist, soweit also die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung des Flugpreises für den Hinflug und einen Anspruch auf Zahlung des Flugpreises für den Rückflug hat.

Nota bene: Entscheidend ist, den Hinflug und den Rückflug getrennt zu untersuchen!

A. Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Zahlung des Flugpreises für den Hinflug

I. Aus Beförderungsvertrag

Da sich der Beklagte auf die Transitmaschine nach New York begeben hat ohne zuvor ein Flugticket zu erwerben, lässt sich ein Vertragsschluss allenfalls auf Grundlage der vor allem früher vertretenen Lehre vom Vertragsschluss durch „sozialtypisches Verhalten“ konstruieren. Selbst wenn die Parteien aber einen Vertrag geschlossen hätten, wäre dieser unwirksam: Wegen der Minderjährigkeit des M (§§ 2, 106 BGB) bedurfte der nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Beförderungsvertrag der Zustimmung der Eltern (§ 107 BGB), die hier fehlt. Da die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Beklagten die Genehmigung verweigert hat, wurde der gem. § 108 I BGB zunächst schwebend unwirksame Vertrag endgültig unwirksam. Ein Anspruch aus Beförderungsvertrag scheidet daher aus.

II. Aus Unerlaubter Handlung (§§ 823 I, II i.V.m. § 265a StGB, 826 BGB)

Deliktische Ansprüche der Klägerin scheitern daran, dass diese keinen Schaden erlitten hat. Wäre der Beklagte nicht zugestiegen, wäre die Vermögenssituation der Klägerin unverändert – es sei denn, die Klägerin hätte wegen Überfüllung einen anderen Fluggast zurückweisen müssen. Dafür gibt es aber keine Anhaltspunkte.

III. Aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion)

1. Etwas erlangt

Der Beklagte muss etwas erlangt haben. Erlangtes Etwas kann grundsätzlich nur ein Vermögensvorteil sein. (s. nur Palandt-Sprau, § 812 Rn. 16). Problematisch ist hier, dass das Vermögen des Beklagten durch die kostenlose Inanspruchnahme des Fluges nicht erhöht wurde, insbesondere nicht in Form von ersparten Aufwendungen: Der Flug war für den Beklagten unbezahlbarer Luxus, den er sich nie geleistet hätte.

Mit der heute herrschenden Lehre kann indes – unabhängig von der hypothetischen Ersparnis – allein in der faktischen Erlangung fremder Dienste ein erlangtes „Etwas“ gesehen werden. Inwieweit Aufwendungen erspart

worden wären, ist erst eine Frage des *Umfangs* der Bereicherung (vgl. *Gursky*, 20 Probleme aus dem BGB, Bereicherungsrecht, Problem 17 III m.w.N).

2. Durch Leistung

Problematisch ist allerdings, ob der Beklagte die Beförderung durch eine Leistung der Klägerin erlangt hat. Leistung ist jede bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens (St. Rspr; vgl. etwa BGHZ 40, 272, 277).

Nota bene: Diese Definition muss bei der Prüfung der Leistungskondiktion fallen, wenn der Sachverhalt diesbezüglich Probleme aufwirft.

Hier ist allerdings fraglich, ob die Klägerin die Beförderung auch an den Beklagten bewusst und zweckgerichtet vornahm. Man kann zum einen davon ausgehen, dass die Klägerin an alle im Flugzeug befindlichen Gäste leisten will.¹ Andererseits ist es kaum vorstellbar, dass die Klägerin zugunsten von Schwarzfahrern und blinden Passagieren „leisten“ will.²

Da der Beklagte vorliegend die Beförderung der Klägerin eigenmächtig in Anspruch genommen hat, liegt die Annahme einer Leistungskondiktion fern. Auch dient gerade die Eingriffskondiktion dem Güterschutz, wenn ein Gebrauchswert, der einer bestimmten Person zugewiesen ist, in das Vermögen einer fremden Person kommt. Daher fehlt es an einer Leistung der Klägerin (aA vertretbar; die Folgeprobleme stellen sich dann in gleicher Weise).

3. Ergebnis

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

III. Aus §§ 812 I 1 Alt. 2, 818 II BGB (Eingriffskondiktion)

1. Tatbestandsvoraussetzungen des § 812 I 1 Alt. 2 BGB

Wie oben gesehen, hat der Beklagte mit der faktischen Erlangung der Beförderung etwas erlangt. Dies geschah wegen des eigenmächtigen Verhaltens des Beklagten auch durch dessen Eingriff und auf Kosten der Klägerin sowie mangels wirksamen Beförderungsvertrages auch ohne Rechtsgrund.

2. Rechtsfolge: Wertersatz gem. § 818 II BGB

Da die Beförderungsleistung in natura nicht herausgabefähig ist, richtet sich der Anspruch auf Herausgabe des üblichen Preises für die Reise Hamburg-New York gem. § 818 II BGB.

3. Einwand der Entreicherung gem. § 818 III BGB

Problematisch ist indes, ob der Beklagte i.S.d. § 818 III BGB noch bereichert ist.

a) Nach einer Auffassung ist Entreicherung bei Erlangung fremder Dienste stets ausgeschlossen (so etwa *Koppensteiner NJW 1971, 1774*). Denn

¹ Der BGH geht in BGHZ 55, 128 (Unser Fall!) ohne Weiteres von einer Leistung aus.

² *Kellmann, NJW 1971, 862, 863.*

ein einmal erfolgter Genuss der Dienstleistung könne nicht wieder rückgängig gemacht werden.

- b) Dagegen hält die h.M. eine Entreichung auch dann für möglich, wenn fremde Dienstleistungen erlangt wurden. Entscheidend ist bei Verbrauch des Erlangten für die h.M., ob beim Schuldner noch ein Vermögensvorteil aufgrund des Erlangten – etwa in Form ersparter Aufwendungen – besteht (Etwa: Palandt-Sprau, § 818 Rn. 34; Canaris JZ 1971, 560, 561.).

Dieser Auffassung ist zu folgen. Gegen die erste Auffassung (Ziff. a) spricht, dass der Genuss der Dienstleistung als solcher nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, sondern, dass die durch die Dienstleistung erlangte Bereicherung wieder wegfallen kann.³ Gerade weil der in der Dienstleistung (hier *untechnisch* zu verstehen) selbst liegende Vorteil notwendigerweise in der Inanspruchnahme liegt und sich darin erschöpft, kann die Fortdauer der Bereicherung nur aus anderen Umständen, insbesondere der Ersparung von Aufwendungen erschlossen werden.

Damit kommt es darauf an, ob beim Beklagten aufgrund des unmittelbar Erlangten (also der erlangten Beförderung) noch ein Vermögensvorteil – insbesondere in Form ersparter Aufwendungen – besteht. Da der Beklagte das unmittelbar Erlangte – nämlich die Dienstleistung in Form der Reise – vollständig verbraucht hat, verbleibt ihm ein fortbleibender Vermögensvorteil nur dann, wenn er sich durch die Verwendung des Erlangten Ausgaben erspart hat, die er notwendigerweise auch sonst gehabt hätte. Die Reise stellte für den Beklagten aber eine sog. *Luxusaufwendung* dar; er hätte sich die Reise regulär nicht leisten können. Deshalb hat er sich durch die Inanspruchnahme der Dienstleistung auch keine anderweitigen Ausgaben erspart. Damit ist der Beklagte i.S.d. § 818 III BGB entreichert.

4. Ausschluss des Einwands der Entreichung

Fraglich ist aber, ob sich der Beklagte auf die Entreichung gem. § 818 III BGB berufen kann.

a) Bösgläubigkeit

Denn § 818 III BGB greift nur beim gutgläubigen Bereicherungsschuldner ein; der bösgläubige Bereicherungsschuldner, der den Mangel des Rechtsgrundes kennt, haftet ja gem. §§ 819 I, 818 IV BGB verschärft. Nach allg. Meinung kann sich der bösgläubige Bereicherungsschuldner deshalb auch nicht auf Entreichung berufen. Auch auf ein Entfallen seiner Zahlungspflicht gem. § 275 BGB – eine allgemeine Vorschrift i.S.d. § 818 IV BGB kann sich der Beklagte nicht berufen; denn jeder Schuldner hat für seine eigene Zahlungsfähigkeit stets einzustehen („Geld hat man zu haben“). Hier war der Beklagte

³ Canaris JZ 1971, 5.

auch bösgläubig i.S.d. § 819 I BGB, da er wusste, dass kein Rechtsgrund für die Erlangung der Flugreise bestand.

Nota bene: Auch wenn es sich den §§ 818 III, 818 IV, 819 BGB nicht unmittelbar entnehmen lässt: Es entspricht nahezu allgemeiner Meinung, dass sich der bösgläubige Bereicherungsschuldner nicht auf § 818 III BGB berufen kann; daher darf der Hinweis darauf und die Diskussion etwaiger Folgeprobleme in der Klausur nicht fehlen.

b) Zurechnung der Bösgläubigkeit beim beschränkt Geschäftsfähigen

Fraglich ist aber, ob dem Beklagten seine Bösgläubigkeit zugerechnet werden kann, weil der Beklagte beschränkt geschäftsfähig war (§§ 2, 106 BGB). Ob und gegebenenfalls inwieweit die eigene Kenntnis des Minderjährigen für die Haftungsverschärfung nach § 819 I BGB genügt, ist umstritten (vgl. ausführlich dazu *Gursky*, 20 Probleme aus dem BGB, Bereicherungsrecht, 20. Problem).

aa) Nach einer Auffassung (etwa: *Canaris*, JZ 1971, 560) kommt es immer auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters an. Folgt man diesem Ansatz, käme § 819 I BGB hier nicht zur Anwendung, da die Mutter des Beklagten nicht bösgläubig war. Für diese Auffassung spricht, dass sie den in den §§ 106 ff BGB angelegten Minderjährigenschutz so weit wie möglich auch im Bereicherungsrecht verwirklicht.

bb) Nach einer anderen Auffassung ist § 828 III BGB entsprechend heranzuziehen und nach der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen zu fragen (etwa: *Kellmann*, NJW 1971, 862). Dafür spricht, dass der einsichtsfähige Minderjährige nur wenig schutzwürdig erscheint. Als 17jähriger hatte der Beklagte die von § 828 III BGB geforderte Einsichtsfähigkeit, so dass nach dieser Auffassung § 819 I BGB zur Anwendung käme.

cc) Nach einer differenzierenden Auffassung greift § 819 I BGB bei der Leistungskondition nur bei Kenntnis des gesetzlichen Vertreters ein, es sei denn der Minderjährige hat sich die Leistung durch eine unerlaubte Handlung verschafft und § 828 III BGB ist erfüllt. Bei der Eingriffskondition genüge dagegen die eigene Kenntnis des Minderjährigen sofern dieser deliktsfähig ist. Da hier eine Eingriffskondition vorliegt und der Beklagte deliktsfähig ist, käme § 819 I BGB auch nach dieser Auffassung zur Anwendung.

dd) Diskussion und Entscheidung

Die erstgenannte Auffassung ist abzulehnen. Sie übersieht, dass der deliktsfähige Minderjährige nicht schutzwürdig ist, wenn er bösgläubig handelt: Die bereicherungsrechtliche Haftung ist gerade nicht Folge des in §§ 104ff BGB geregelten *rechtsgeschäftlichen* Handelns, sondern Folge einer *tatsächlicher*

Vermögensverschiebungen. Auch der Verweis in § 818 IV BGB auf §§ 292, 987, 989, 990 I BGB – in dessen Rahmen § 828 III BGB zur Anwendung kommt, spricht für die Anwendung des § 828 III BGB. Ob dem auch bei der „deliktsferneren“ Leistungskondiktion zu folgen ist (wie die zweite Meinung annimmt) oder nur bei der deliktsnäheren Eingriffskondiktion (wie die dritte Meinung annimmt), kann offen bleiben, da hier ohnehin ein Fall der Eingriffskondiktion gegeben ist (aA vertretbar).

Nota bene: Eine Entscheidung zwischen verschiedenen Ansichten ist – wie hier demonstriert – entbehrlich, soweit die Ansichten auf den konkreten Fall angewandt nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

ee) Zwischenergebnis:

§ 819 I BGB greift wegen der Bösgläubigkeit des Beklagten ein. Dieser kann sich daher nicht auf die Entreicherung gem. § 818 III BGB berufen.

5. Ergebnis:

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der üblichen Kosten eines Fluges von Hamburg nach New York aus §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 II BGB.

B. Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Zahlung des Flugpreises für den Rückflug

I. Aus Beförderungsvertrag

Ein solcher Anspruch scheidet mangels Einigung zwischen Klägerin und Beklagtem aus.⁴

II. Aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB wegen berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Besorgung eines Geschäftes

Die Rückbeförderung des Beklagten durch die Klägerin stellt eine Geschäftsbesorgung i.S.d. §§ 677, 683 BGB dar.

2. Für einen anderen

a) Fremdheit des Geschäftes

Da die Rückbeförderung Sache des Beklagten, nicht der Klägerin war, stellte diese auch ein objektiv fremdes Geschäft dar

b) Fremdgeschäftsführungswille

Da die Klägerin ein objektiv fremdes Geschäft führte, kann ihr Wille,

⁴ Nicht unvertretbar wäre es, in der vom Beklagten unterschriebenen Zahlungsverpflichtung einen Beförderungsvertrag oder auch ein abstraktes Schuldversprechen (§§ 780 781 BGB) zu erblicken – diese wären aber unwirksam (§§ 2, 106, 107, 108 I BGB).

dieses Geschäft für den Beklagten wenigstens mitzubesorgen, nach ständiger Rechtsprechung vermutet werden. Dass die Klägerin möglicherweise zugleich auch in Erfüllung eigener öffentlich-rechtlicher und/oder privatrechtlicher Pflichten tätig wurde, ändert daran nach st. Rspr. nichts (sog. „auch fremdes Geschäft“).⁵

3. Berechtigung, § 683 BGB

Die Geschäftsführung ist nur berechtigt, wenn sie dem objektiven Interesse und dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht.

a) Objektives Interesse

Seine Rückbeförderung liegt schon deshalb im objektiv zu verstehenden Interesse des Beklagten, weil ihm die Einreise in die USA verweigert wurde.

b) Wille

Fraglich ist, ob auf den Willen des minderjährigen Beklagten oder auf den Willen seines gesetzlichen Vertreters abzustellen ist.

- Die h.M. dehnt den Schutzzweck der – nur auf Willenserklärungen gerichteten – Normen der §§ 106 ff. auch auf die GoA aus und hält den Willen des gesetzlichen Vertreters für maßgeblich.. Da der wirkliche Wille der Mutter nicht rechtzeitig zu ermitteln war, ist auf deren mutmaßlichen Willen abzustellen. Dieser war auf Rückbeförderung ihres Sohnes gerichtet.
- Wenn man dieser Auffassung nicht folgen will, ist auf den Willen des Beklagten abzustellen. Da aber eine Willensäußerung von ihm auch nicht vorliegt, ist ebenfalls auf dessen mutmaßlichen Willen abzustellen: Nachdem ihm die Einreise in die Staaten verweigert worden war, ist davon auszugehen, dass auch ein Rückflug seinem mutmaßlichen Willen entspricht.

Die Rechtsfrage kann daher offen bleiben.

5. Umfang des Aufwendungsersatzes, § 670 BGB

Nach dem Rechtsgedanken des § 1835 III BGB hat die Klägerin nicht nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten, sondern vielmehr auf Ersatz des tariflichen Flugpreises („*professionelle GoA*“, vgl. Fall 11). Denn die Flugbeförderung gehört zur beruflichen Tätigkeit der Klägerin.

Weiterführender Hinweis: Medicus, FamRZ 1971, 250, 252 möchte demgegenüber die entsprechende Heranziehung des § 1835 III BGB auf Tätigkeiten zugunsten geschäftsfähiger Geschäftsherrn beschränken).

⁵ Sieht man in der Zahlungsverpflichtung einen Beförderungsvertrag, lässt sich auf Grundlage der wohl herrschenden Literaturlauffassung der Fremdgeschäftsführungswille verneinen, da die Klägerin in erster Linie ihre (unwirksame) vertragliche Verpflichtung erfüllen wollte (anders, wenn man ein abstraktes Schuldversprechen annimmt: dieses würde ja – wenn es wirksam wäre – nur eine Zahlungsverpflichtung des Beklagten begründen).

6. Ergebnis

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung des Flugpreises für den Rückflug aus §§ 677, 683, 670 BGB.⁶

C. Gesamtergebnis:

Die zulässige Klage wird in vollem Umfang Erfolg haben.

⁶ Lehnt man einen Anspruch aus GoA wegen fehlendem Fremdgeschäftsführungswillen ab (vgl. Fn. 5), so ist ein Anspruch aus Leistungskondiktion gegeben: Den Rückflug leistet die Klägerin bewusst an den Beklagten; ein Rechtsgrund fehlt (Vertrag bzw. Schuldversprechen sind unwirksam, eine berechnete GoA ist nicht gegeben); keine Entreicherung des Beklagten, da er sich den Rückflug sehr wohl geleistet hätte (keine Aufenthaltsgenehmigung).